



## INHALT

## SEITE

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2013	2
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2013	4
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für das Haushaltsjahr 2013	5
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Knieper West für das Haushaltsjahr 2013	7
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2013	9
Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 57 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet Sastrowstraße“	10
Ungültigkeit eines Dienstausweises	11
Informationen	11
Impressum	12

**Amtliche Bekanntmachung  
Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 24.01.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	91.197.300,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	100.367.500,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 9.170.200,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 9.170.200,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	3.500,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	4.278.400,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 4.895.300,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	85.300.300,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	91.637.800,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 6.337.500,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.812.400,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.505.500,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	+ 2.306.900,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	165.941.000,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	161.910.400,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 4.030.600,00	EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	8.613.000,00	EUR
--	--------------	-----

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	32.000.000,00	EUR
---	---------------	-----

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen		
	(Grundsteuer A) auf	300	v.H.
	b) für die Grundstücke		
	(Grundsteuer B) auf	500	v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	420	v.H.

**§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 568,07 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

**§ 8 Weitere Vorschriften**

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Verlaufe der Haushaltsdurchführung bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 19 GemHVO als Bewirtschaftungsverfügungen zu sperren. Diese Bewirtschaftungsverfügungen können erforderlich sein, um eine möglichst gleichmäßige Ausgabenverteilung über das gesamte Jahr zur Vermeidung von Kassenkrediten zu erreichen bzw. die Aufnahme von Kassenkrediten möglichst gering zu halten oder um den Haushaltsausgleich von vornherein zentral beeinflussen zu können.

2. Die Bewirtschaftungsregelungen in Ausführung des Haushaltsplanes 2013 gem. Punkt 1.2 sowie die Bewirtschaftungsregelungen je Teilhaushalt werden für verbindlich erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.06.2013 erteilt.

Stralsund, 17.06.2013



Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2013/002-001 am 11.06.2013 für die vorstehende Haushaltssatzung 2013 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidungen getroffen:

1. Gemäß § 54 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen teilweise in Höhe von 3.613.000,00 EUR genehmigt.
2. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 32.000.000 EUR vollständig mit einer Auflage genehmigt.
3. Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit Auflagen genehmigt.
4. Der im Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes „Städtischer Zentralfriedhof“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 100.000,00 EUR wird gemäß §§ 64, 54 Abs. 4 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 EigVO vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2013 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 17.06.2013



Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung  
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens  
der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 24.01.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt			
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	17.701.239,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	17.701.239,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
2. im Finanzhaushalt			
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	14.921.297,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	16.426.800,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.505.503,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.247.104,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.871.400,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.375.704,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	31.529.200,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	33.399.401,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.870.201,00	EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0,00	EUR
--	------	-----

**§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0,00	EUR
---	------	-----

**§ 4 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	12.510.200,00	EUR
--	---------------	-----

**§ 5 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

**§ 6 Bewirtschaftungsregelungen**

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.06.2013 erteilt.

Stralsund, 17.06.2013



Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2013/002-001 am 11.06.2013 für die vorstehende Haushaltssatzung 2013 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ festgesetzte Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.510.200,00 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ 2013 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 17.06.2013



Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung  
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens  
der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 24.01.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.287.632,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.287.632,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR

2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.400.577,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.288.140,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	112.437,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	498.023,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.110.000,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 611.977,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.398.140,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.898.600,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	499.540,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

**§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

**§ 4 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 3.104.000,00 EUR

**§ 5 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR  
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR  
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

**§ 6 Bewirtschaftungsregelungen**

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.06.2013 erteilt.

Stralsund, 17.06.2013

  
 Dr.-Ing. Alexander Badrow  
 Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2013/002-001 am 11.06.2013 für die vorstehende Haushaltssatzung 2013 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.104.000,00 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ 2013 öffentlich bekannt gemacht.  
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ 2013 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 17.06.2013

  
Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung  
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens  
der Hansestadt Stralsund/Knieper West für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 24.01.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	288.978,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	288.978,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	313.770,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	288.655,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	25.115,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	266.369,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	263.369,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	765.255,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.053.739,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 288.484,00	EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0,00	EUR
--	------	-----

**§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

**§ 4 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 117.000,00 EUR

**§ 5 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR  
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR  
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

**§ 6 Bewirtschaftungsregelungen**

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.06.2013 erteilt.

Stralsund, 17.06.2013

  
 Dr.-Ing. Alexander Badrow  
 Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2013/002-001 am 11.06.2013 für die vorstehende Haushaltssatzung 2013 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 117.000,00 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ 2013 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ 2013 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 17.06.2013

  
 Dr.-Ing. Alexander Badrow  
 Oberbürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung  
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens  
der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 24.01.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.288.703,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.288.703,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.288.703,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.027.732,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	260.971,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	429.353,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	900.000,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 470.647,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.177.732,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.968.056,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	209.676,00	EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0,00	EUR
--	------	-----

**§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	250.000,00	EUR
---	------------	-----

**§ 4 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	1.181.300,00	EUR
--	--------------	-----

**§ 5 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

**§ 6 Bewirtschaftungsregelungen**

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.06.2013 erteilt.

Stralsund, 17.06.2013



Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2013/002-001 am 11.06.2013 für die vorstehende Haushaltssatzung 2013 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.181.300,00 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 250.000,00 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ 2013 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

#### Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 17.06.2013



Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



### **Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 57 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet Sastrowstraße“ Beschluss-Nr. 2010-V-08-0352**

Die in der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 14.10.2010 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 57 „Wohngebiet Sastrowstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), wird hiermit bekannt gemacht. Das ca. 0,7 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Franken, im Stadtteil Frankenvorstadt zwischen der Fährhofstraße, dem Hühnerberg, dem Neuen Frankenfriedhof und der Sastrowstraße. Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes für den individuellen Wohnungsbau.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 57 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, 06.06.2013

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 021/97 der Hansestadt Stralsund wird für ungültig erklärt.

Stralsund, 21.05.2013

gez. Klaus Gawoehns

\*\*\*\*\*

**INFORMATIONEN**

\*\*\*\*\*

**Neues „Sportliches Stralsund“ in Vorbereitung**

Erstmalig gab die Hansestadt Stralsund im letzten Jahr die Broschüre „Sportliches Stralsund“ heraus und stieß damit sofort auf große Resonanz. Deshalb wird es 2013 mit Unterstützung des Sportbundes der Hansestadt Stralsund e.V. eine Neuauflage geben.

Der neue Sportführer informiert über Sportevents, stellt Stralsunder Sportstätten vor und gibt gleichzeitig den lokalen Sportvereinen eine Plattform, auf der sie sich zukünftigen Mitgliedern oder auch Sponsoren präsentieren können.

Die Einträge in das Vereinsregister und den Sportveranstaltungs-kalender sind ebenso wie die redaktionellen Beiträge für die Vereine kostenfrei.

Die Broschüre lebt u. a. von der Vielfältigkeit der Vereine, die sich dort vorstellen. Aus diesem Grund werden alle Vereine in der Hansestadt und aus dem näheren Umland aufgerufen mitzuwirken.

Bitte senden Sie Ihre Zuarbeit bis zum 30. Juni an das Kulturbüro der Hansestadt Stralsund. Die E-Mail-Adresse lautet: kultur@stralsund.de.

Der Sportführer, der im Herbst in einer Auflage von 10.000 Stück erscheinen soll, wird an Schulen, Kindergärten und verschiedene interessierte Einrichtungen und Firmen verteilt.

## Goldschätze werben für Welterbestadt Stralsund

„VIKING“ - eine der größten Wikingerausstellungen seit 20 Jahren wird am 22. Juni im dänischen Nationalmuseum in Kopenhagen eröffnet.

Unter den Leihgebern aus zwölf europäischen Ländern befindet sich auch Stralsund mit dem Goldschmuck von Hiddensee.

Die 16 Preziosen vertreten die Welterbestadt gemeinsam mit einem weiteren Schatzfund aus der Wikingerzeit – dem Goldschmuck von Peenemünde.

Während der Hiddenseeschmuck schon mehrfach auf Reisen war, sind die acht goldenen Armringe erstmalig außerhalb Deutschlands zu sehen.

Die beiden hochkarätigen Schätze, deren Fundorte auf historisch slawischen Gebieten lagen, symbolisieren zu Recht, dass die Nordmänner mehr als nur gefürchtete Krieger waren.

Weitere Ausstellungsorte von „VIKING“ werden das Britische Museum in London sowie der Martin-Gropius-Bau in Berlin sein.

„Für die Hansestadt Stralsund und ihr Kulturhistorisches Museum bietet sich damit die großartige Gelegenheit, für die nächsten zwei Jahre in drei europäischen Hauptstädten für die Welterbestadt mit ihren kulturhistorisch einmaligen Schätzen zu werben“, freut sich Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow über diese besondere Art, den Bekanntheitsgrad außerhalb Deutschlands zu erhöhen.

## 44. Tierparkfest im Stralsunder Zoo am 7. Juli

Für das seit 43 Jahren vom Tierpark Stralsund durchgeführte traditionelle Tierparkfest ist ein neues Konzept entwickelt worden.

Nach dem großen Erfolg des Tierparkfestes 2012, das als „Fest der Generationen“ gemeinsam mit den Seniorenkulturtagen begangen wurde, ist für das Jahr 2013 der 1. Regionaltag Vorpommern-Rügen-Stralsund geplant. Zukünftig sollen diese beiden Veranstaltungen jährlich abwechselnd durchgeführt werden.

Der 1. Regionaltag, der am **7. Juli** von 11.30 bis 17.00 Uhr stattfinden wird, ist eine gemeinsame Veranstaltung der Hansestadt Stralsund und des Landkreises Vorpommern-Rügen. Unter dem Motto „**Stadt trifft Land**“ wird Vereinen, Verbänden, Institutionen, Kommunen und Kulturschaffenden die Möglichkeit gegeben, sich und ihre Arbeit zu präsentieren.

Die Ausrichtung der Aussteller soll dabei auf die Themenfelder Natur, Kultur, Umwelt, Kunst und Gesundheit erfolgen. Sie können Ihre Produkte und Leistungen auf der „Vorpommernmeile“ von der Festwiese des Zoos bis zur Mühle präsentieren. Damit findet der Regionaltag sowohl in der Hansestadt als auch im Landkreis statt, denn die Kreisgrenze verläuft mitten durch den Tierpark.

In einem Bühnenprogramm werden sich Kulturgruppen aus dem Landkreis und der Hansestadt Stralsund präsentieren. Ein ganztägiges Kinderprogramm und ein ansprechendes Catering sollen vor allem Familien aus der Hansestadt und dem Landkreis zum Besuch einladen.

Wer mitmachen bzw. ausstellen möchte, kann sich gerne im Kulturbüro melden.

**Kontakt:** Andrea Herrmann, Telefon 03831 252 760, E-Mail: [aherrmann@stralsund.de](mailto:aherrmann@stralsund.de)

### Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 03831 252 110

### Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblätter veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle (Tel. 03831 252 212)  
Email: [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)